



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-2849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7085/1-Pr 1/91

1097IAB

1991 -07- 11

zu 1050 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1050/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend politische Partei "Volksbewegung", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Strafverfahren waren bis heute gegen G.H. wegen des Verbrechens nach dem Verbotsgebot anhängig? Wegen wievieler Verbrechen nach dem Verbotsgebot wurde G.H. bis heute verurteilt?
2. Wieviele Strafverfahren waren gegen G.H. wegen des Vergehens nach § 283 StGB anhängig und wegen wievieler Delikte gemäß dieser Strafbestimmungen wurde G.H. verurteilt?
3. Wieviele Strafverfahren sind derzeit gegen G.H. wegen des Vergehens gemäß § 283 StGB bzw. wegen des Verbrechens gemäß dem Verbotsgebot anhängig?
4. Welche medienrechtlichen Verfahren sind gegen G.H. bzw. H.S. bzw. die politische Partei Volksbewegung wegen der Herausgabe der Zeitschrift "Halt" anhängig?
5. Eigentümer, Medienunternehmer, Herausgeber, Hersteller der Zeitung "Halt" ist die politische Partei Volksbewegung. Wurde vom Bundesministerium für Justiz auf-

- 2 -

grund der anhängigen Verfahren gegen diese politische Partei etwas unternommen? Welche Initiativen sind von Ihnen gegen die letzten Aktionen dieser politischen Partei geplant?

6. Gibt es von Ihrem Ministerium eine Zusammenarbeit bzw. Initiativen gemeinsam mit anderen Ministerien (Innenministerium), um das in letzter Zeit verstärkte Auftreten rechtsradikaler Gruppen und die Herausgabe derartiger Zeitungen wie z.B. "Halt" in Zukunft zu unterbinden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegen den in der Anfrage Genannten waren beim Landesgericht für Strafsachen Wien beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Wien bisher 24 Verfahren wegen § 3 VerbotsG, zwei Strafverfahren wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB und vier Verfahren anhängig, die sowohl wegen des Verbrechens nach § 3 VerbotsG als auch wegen des Vergehens nach § 283 StGB geführt wurden.

Bisher erfolgte eine Verurteilung, und zwar im Jahr 1962 wegen § 3 g VerbotsG und anderer von der Anfrage nicht umfaßter Delikte. Ein Schulterspruch wegen § 283 StGB erging bisher nicht.

Zu 3:

Gegen den Genannten sind derzeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Wien drei Verfahren wegen des Verbrechens nach dem

- 3 -

Verbotsgesetz, ein Verfahren wegen des Vergehens nach § 283 StGB und überdies vier Verfahren anhängig, die sowohl wegen § 3 VerbotsG als auch wegen § 283 StGB geführt werden.

In einem dieser Verfahren liegt eine rechtskräftige Anklage wegen § 3 g VerbotsG vor, in einem anderen hat die Staatsanwaltschaft Wien im Juni 1990 einen Strafantrag wegen § 283 Abs 2 StGB u.a. Delikte eingebracht, alle anderen Verfahren befinden sich noch im Stadium des Vorverfahrens.

Zu 4:

Die zu 3 genannten acht Strafverfahren werden auch wegen Medieninhaltsdelikten geführt. Darüber hinaus sind gegen den Genannten fünf weitere Verfahren wegen Medieninhaltsdelikten anhängig, denen Ehrenbeleidigungen zugrundeliegen.

Gegen J.S. sind derzeit vier Verfahren wegen Medieninhaltsdelikten beim Landesgericht für Strafsachen Wien beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig.

Die im Impressum des periodischen Druckwerkes "Halt" als Eigentümer, Medienunternehmer, Herausgeber und Hersteller aufscheinende "Volksbewegung" ist zwar insoweit als Haftungsbeteiligte im Sinne des § 41 Abs 5 anzusehen, als vom öffentlichen Ankläger Medieninhaltsdelikte MedienG unter Strafantrag gestellt werden, laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien ist jedoch derzeit kein selbständiges Verfahren auf Einziehung beziehungsweise Urteilsveröffentlichung gemäß §§ 33 Abs 2 oder 34 Abs 3 MedienG anhängig,

- 4 -

sodaß derzeit kein Verfahren gegen die "Volksbewegung" als Antragsgegnerin als solche geführt wird.

Zu 5:

Sowohl die Vollziehung des Vereins- als auch des Parteien- gesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes- ministeriums für Inneres. Im Rahmen meines Kompetenzbe- reiches hat die Staatsanwaltschaft Wien insbesondere wegen der letzten Ausgaben der Zeitschrift "Halt" sowohl die Einleitung der Voruntersuchung gegen deren Herausgeber G.H. als auch die Erlassung von Hausdurchsuchungsbefehlen und Beschlagnahmebeschlüssen hinsichtlich der noch zur Verbreitung bestimmten Medienstücke des genannten Druck- werkes beantragt.

Zu 6:

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden im Rahmen der gerichtlichen Straf- verfolgung und der im Mediengesetz vorgesehenen Zwangsmittel, insbesondere bei Beschlagnahme von Medienwerken gemäß § 36 MedienG, zu verweisen. Im übrigen veranlaßt das Bun- desministerium für Justiz jeweils sofort die gebotene strafrechtliche Prüfung, soweit es auf Publikationen mit nationalsozialistischem oder verhetzendem Inhalt aufmerk- sam gemacht wird.

In Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung nicht in Betracht kommt, verständigen die Staatsanwalt- schaften die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden von der Zurücklegung der Anzeige

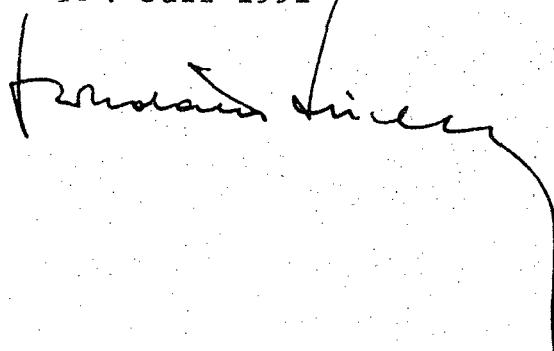
- 5 -

beziehungsweise von der Einstellung des Strafverfahrens, um in diesen Fällen eine Verfolgung auf Grund der Verwaltungsstrafbestimmung des Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG sicherzustellen.

Im Hinblick auf das in Österreich geltende Verbot der Präventivzensur - ich verweise auf die Präambel zum MedienG - ist allerdings die (erstmalige) Herausgabe der jeweiligen Ausgabe eines Medienwerkes auch dann nicht zu verhindern, wenn es nationalsozialistisches Gedankengut enthält. Im Wege der Beschlagnahme (§ 36 MedienG), des darauffolgenden Verbreitungs- und Veröffentlichungsverbotes nach § 38 MedienG und der Einziehung nach § 33 Medien gesetz ist es den Strafverfolgungsbehörden nur möglich, die weitere Verbreitung derartiger Druckwerke ehestmöglich nach deren Erscheinen zu unterbinden.

Im übrigen verweise ich auf die in Gang befindlichen Gespräche zwischen den im Justizausschuß des Nationalrats vertretenen Fraktionen, in deren Rahmen die Frage einer allfälligen Änderung oder Ergänzung des bestehenden straf rechtlichen Instrumentariums zur Verfolgung von Erscheinungsformen neonazistischer Betätigung erörtert wird.

10. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Niessl", is written over the date. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal line extending from the end of the "l" in "Niessl" towards the right.